Entwurf

Der TMK-Sachanwalt - Anforderungen, Aufgaben und Funktionen

Arnim Bechmann
Matthias Steitz

Inhalt

Was ist ein TMK-Sachanwalt? 1
Vorbemerkung 1
Sachverständigen-Anforderungen 1
Wissenspolitische Anforderungen 2
Einführung 2
Sinn und Anliegen von Wissenspolitik 2
Zentrale Aufgaben von Wissenspolitik 3
Zum „Pragmatischen Komplementaritätsprinzip des Wissens“ 3

Warum sind TMK-Sachanwälte sinnvoll und notwendig? 4

Was ist ein TMK-Sachanwalt?

Vorbemerkung

Der Begriff des „TMK-Sachanwaltes“ ist ein ungeschützter, nicht durch eine bestehende Institution vergebener Titel. Die Abkürzung „TMK“ steht in dieser Bezeichnung für den Begriff „Transmateriale Katalysatoren“.

Der Titel stellt eine Selbstverpflichtung für Personen und Institutionen dar, die im Bereich des Umganges mit Transmaterialen Katalysatoren gutachterlich oder als wissenschaftliche Berater tätig sind.

TMK-Sachanwalt ist kein im engeren Sinne juristischer Begriff, aber er drückt aus, dass die angemessene Beachtung von Transmaterialen Katalysatoren in unserem Handeln gegenüber der Zukunft und der Umwelt eine über Nützlichkeitsdenken und die Durchsetzung individueller Interessen hinausreichende Bedeutung besitzt.

Ein TMK-Sachanwalt nimmt im Rahmen seiner Tätigkeiten über die Anforderungen hinaus, die üblicherweise an die Rolle eines Sachverständigen zu stellen sind, eine aufklärerische wissenspolitische Position ein. Beide Rollenanforderungen werden in den folgenden Abschnitten kurz erläutert.

Sachverständigen-Anforderungen

TMK-Sachanwälte sind als Sachverständige im üblichen Sinn tätig. Sie orientieren ihr Handeln an den für diesen Berufsstand geltenden Regeln (vgl. Tab. 1). Sie sind darüber hinaus Experten zum Themenfeld „Theorie und Praxis Transmaterialer Katalysatoren“ und verfügen in diesem Zusammenhang über Wissen und Know-how zu Hintergrundtheorie, Kernmodellen und empirischem Material in Bezug auf die Technologie Transmaterialer Katalysatoren. Sie sollen in ihrer Funktion als Sachverständige einen sinnvollen und zukunftsfähigen Umgang mit dieser Technologie ermöglichen und fördern.

Ein TMK-Sachanwalt strebt in seiner Person oder in der von ihm vertretenen Institution - dies ist für das Zukunfts-Zentrum Barsinghausen der Fall - an, im Umgang mit Transmaterialen Katalysatoren wissenschaftlicher Erkenntnis und gute fachliche Praxis möglichst optimal und in Bezug auf interessenpolitische Gesichtspunkte neutral zu vertreten und zusammenzuführen.

Ob und inwieweit ein TMK-Sachanwalt die Anforderungen erfüllt, die er als Sachverständiger an sich selbst stellt, kann vielleicht im Einzelfall strittig sein. Insgesamt ist es jedoch gut möglich, an seinen Taten zu erkennen, wie ernst ihm das selbst zugeschriebene Prädikat ist. Dies gilt auch für das Zukunfts-Zentrum Barsinghausen.

Wissenspolitische Anforderungen

Einführung

TMK-Sachanwälte gehen im Rahmen ihrer Arbeit mit unkonventionellem Wissen um. Für ihre Tätigkeit ist es daher wichtig, dass sie eine ausgewiesene wissenspolitische Position einnehmen, in deren Zentrum das sog. „Pragmatische Komplementaritätsprinzip des Wissens“ steht. Dieses Prinzip ist bislang nicht sehr verbreitet und wird deshalb im Folgenden näher erläutert.

Die wissenspolitische Position und die praktische wissenspolitische Haltung des Zukunfts-Zentrums Barsinghausen sind ausführlich in der „Wissenspolitischen Agenda 2005“ skizziert und begründet. (www.aktuell.zukunfts-zentrum.de => Aktionen).

Sinn und Anliegen von Wissenspolitik

Wissenspolitik will den Umgang mit Wissen zeitgemäß und zukunftsfähig am Leitbild der aufkommenden Wissensgesellschaft auszurichten und dadurch die gesellschaftliche Entwicklung beeinflussen.

Bislang wird der Übergang von der Industrie- zur Wissensgesellschaft in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in seiner tief greifenden Bedeutung noch unzureichend erkannt. Es wird zu wenig darauf hingewirkt ihn aktiv, zügig und zukunftsfähig zu gestalten und zu unterstützen. Wissenspolitik soll und kann diese Lücke füllen.

Ein angemessener zukunftsorientierter Umgang mit Wissen ist heute unzweifelhaft eine notwendige Voraussetzung, um die unsere Gesellschaft und die Welt nach wie vor bedrängenden Umweltprobleme Erfolg versprechend angehen sowie bisheriges umweltbezogenes Handeln modernisieren und reformieren zu können. Das gleiche gilt allerdings auch für viele weitere, gesellschaftliche Sektoren, wie z.B. das Gesundheitssystem, die Landwirtschaft, das Ernährungsgewerbe, das Bildungssystem, die Wissenschaftspolitik, die Technologiepolitik oder den Verwaltungsapparat.

Wissenspolitik kann und soll in diesen und vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen den Umgang mit Wissen reformieren und neu orientieren. Sie zielt darauf ab den gesellschaftlichen Umgang mit Wissen aktiv zu gestalten und ggf. auch zu regulieren.

Wissenspolitik ist keine rein „klassische Politik“, sondern sie ist eine Aufgabe für alle Menschen und Institutionen, die in ihrer Alltagsarbeit mit Wissen umgehen.

Wissenspolitik fordert uns alle auf

- unser Handeln an den Leitvorstellungen der Wissensgesellschaft auszurichten und uns daran zu beteiligen diese Leitvorstellungen zu entwickeln und zu formulieren.
- uns aktiv und zukunftsoffen auf die vielfältigen Lernprozesse in Bezug auf Wissen einzulassen, die die Wissensgesellschaft uns abverlangt.
- dem Wissen und anderer Personen, Institutionen und Kulturen mit aufgeklärter Toleranz, im Sinne des „Pragmatischen Komplementaritätsprinzips des Wissens“ (s. u.) zu begegnen.

Zentrale Aufgaben von Wissenspolitik

Zu den zentralen Aufgaben von Wissenspolitik zählt u. a. (vgl. Abb. 1)

- den Umgang mit Wissen zeitgemäß zu gestalten,
- Wissensarbeit gezielt zu fördern,
- alles gesellschaftlich verfügbare Wissen zu nutzen,
- unkonventionelles Wissen zu verwissenschaftlichen und zu institutionalisieren,
- den sich anbahnenden naturwissenschaftlichen Paradigmenwandel zu fördern,
- Reformvorhaben am Leitbild der heraufziehenden Wissensgesellschaft auszurichten,
- Prozesse des Erwachsenen-Lernens zu fördern.

Zum „Pragmatischen Komplementaritätsprinzip des Wissens“

Eine zukunftsfähige Wissensgesellschaft sollte unter den heutigen Bedingungen mit einem „Pragmatischen Komplementaritätsprinzip des Wissens“ arbeiten und dieses institutionell ausgestalten.

Wissen kann stets nur standpunkt- und paradigmenbezogen artikuliert werden. In die Bildung von Standpunkten und Paradigmen gehen zwangsläufig Entscheidungen ein. Sie können und sollten im aufklärerischen Diskurs reflektiert werden.

Für die wesentlichen Weltzusammenhänge, insbes. für das Verständnis von Natur- und Lebensprozessen oder des „ganzheitlichen Funktionierens eines Menschen“, besitzen wir bislang keine geschlossenen Erklärungsmodelle oder umfassende Verständniskonzepte. Wir müssen daher in der Praxis mit „singulären“ Wissensbausteinen und mit Wissenslücken umgehen.

Viele Wissensbausteine, Arbeitsmodelle und theoretische Konstrukte sind nicht nur in ihren Erkenntnis- und Aussagemöglichkeiten beschränkt, sondern sie scheinen sich auch offen oder verdeckt zu widersprechen. Diese Widersprüche lassen sich zum Teil dadurch auflösen, dass für einen Wissensbaustein, für ein Arbeitsmodell oder für ein theoretisches Konstrukt dessen jeweilige Geltungsbedingungen möglichst präzise formuliert werden sowie, dass der Standpunkt angegeben wird, von dem aus sie gebildet wurden. Tut man dies, so tritt häufig der Fall ein, dass ein und dasselbe Phänomen mit mehreren dieser scheinbar widersprüchlichen Wissensbausteine beschrieben und, zumindest teilweise, erklärt werden kann. Die Unterschiedlichkeiten und gegenseitigen Widersprüchlichkeiten der Wissensbausteine müssen dabei kein grundsätzliches Problem aufwerfen, da ihre Verschiedenartigkeit in vielen Fällen auf unterschiedliche Ausgangsstandpunkte und Geltungsbedingungen zurückzuführen ist. Sie schließen sich somit nicht logisch gegenseitig aus, sondern sie sind komplementär in dem Sinne, dass sie sich trotz ihrer Widersprüchlichkeit in gewisser Weise ergänzen.

Der Umgang mit Komplementaritäten dieser Art ist der Physik schon seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts vertraut. Damals stellte sich heraus, dass manche Phänomene die die Quantenphysik beschreibt, mit komplementären - also im Alltagssinne widersprüchlichen – Modellen beschrieben werden müssen. Diese Widersprüchlichkeit kommt dadurch zustande, dass sich jedes der betreffenden Beschreibungsmodelle dem betrachteten Phänomen aus einer anderen Blickrichtung nähert. Um derartig verschiedene Sichtweisen miteinander zu versöhnen, formulierte Niels Bohr das so genannte Komplementaritätsprinzip. Dieses Komplementaritätsprinzip dürfte heute nicht nur für die Quantenphysik, sondern für die gesamte Lebensforschung, die einen materialistischen und einen transmaterialistischen Zugang aufweist, Gültigkeit erhalten.

Im Folgenden bezeichnen wir zwei Modelle oder begriffliche Konstrukte als komplementär zueinander, wenn sie

- sich auf das gleiche Phänomen oder den gleichen Objektbereich beziehen,
- beide wissenschaftliche Sichtweisen repräsentieren,
- allgemeine „Wahrheitskriterien“ erfüllen,

- zu strukturell unterschiedlichen Beschreibungen bzw. Erklärungen des betreffenden Phänomens oder zu Widersprüchlichkeiten führen,
- auf unterschiedlichen Sichtweisen, Standpunkten oder Ausgangsvoraussetzungen beruhen.

Wir vermuten, dass derartige komplementäre Beschreibungen zu ein und derselben Wirklichkeit unter dem Dach eines übergeordneten integralen Weltbildes zusammengeführt werden können, über das wir derzeit allerdings noch nicht verfügen.

Definiert man den Begriff der Komplementarität, so wie hier vorgeschlagen, so ermutigt er zu einem wissenschaftlich korrekten, aber liberalen Umgang mit scheinbar widersprüchlichem Wissen. Dieser Umgang ist vor allem da angezeigt, wo sich etablierte (materialistische) Naturwissenschaft und unkonventionelles, an spirituellen regulativen Ideen orientiertes Wissen scheinbar kontradiktorisch gegenüber stehen.

Das „Pragmatische Komplementaritätsprinzip des Wissens“ besagt, dass keines von zwei miteinander konkurrierenden Erklärungsmodellen komplementären Wissens im obigen Sinn, bis zur definitiven Widerlegung eines der konkurrierenden Modelle oder bis zur Integration beider Modelle in einem übergeordneten Modell, aus wissenschafts-theoretischer Sicht diskriminiert werden darf.

Das hier vorgestellte „Pragmatische Komplementaritätsprinzip des Wissens“ wird als „pragmatisch“ bezeichnet, da es auf dem pragmatisch rechtfertigbaren Beschluss beruht, so und nicht anders zu verfahren.

In Zeiten des Weltbildwandels, wie den unseren, existieren in der Regel gewachsene Wissensbausteine neben sich neu Bildenden. Die einen stammen aus Sichtweisen vor dem Paradigmensprung, während die anderen den sich anbahnenden Paradigmensprung, zumindest ansatzweise, - manchmal vermutlich auch verzerrt - vorweg nehmen.

Dass in derartigen Situationen komplementäres Wissen aufeinander trifft, ist nicht nur möglich, sondern hoch wahrscheinlich und in unserem gesellschaftlichen Alltag auch durchweg zu beobachten. So unterscheiden sich z.B. etablierte Krebstheorien, die vor allem organbezogen argumentieren, strukturell von komplementärmedizinischen Sichtweisen, die ihr Augenmerk vor allem auf den Menschen als komplexes seelisches-geistiges Wesen richten und sich dabei häufig relativ wenig um die Organspezifik kümmern.

Für die weitere Entwicklung der Naturwissenschaften in unserer Gesellschaft wird es wesentlich sein, dass es gelingt, auf dem „Pragmatischen Komplementaritätsprinzip von Wissen“ aufbauend, faire Arbeits- und Umgangsformen mit komplementären Wissensbausteinen oder Wissenskonstrukten zu kreieren und zu praktizieren.

TMK-Sachanwälte können durch ihre Tätigkeit zu dieser Entwicklung beitragen.

Warum sind TMK-Sachanwälte sinnvoll und notwendig?

Die Technologie Transmaterialer Katalysatoren ist erst im Entstehen begriffen. Dies zeigt sich u. a. daran, dass sich bislang erst einzelne Verfahren in der Praxis des Umgangs mit dieser Technologie verbreitet haben, die allerdings nach einheitlichen Prinzipien funktionieren und die zukünftig als eine Technologie in Varianten zusammengefasst werden können.

TMK-Sachanwälte können und sollen diesen Prozess fördern und wissenschaftlich gestalten und auf diese Weise zur gesellschaftlichen Etablierung der Technologie Transmaterialer Katalysatoren beitragen und diese zum Nutzen der Gesellschaft als Ganzes vorantreiben.

Ein TMK-Sachanwalt in dem hier verwendeten Sinne versucht, das Grundanliegen Transmaterialer Katalysatoren für das Konzept der Transmaterialen Katalysatoren im Sinne des Standes des Wissens und der guten fachlichen Praxis zu vertreten.

TMK-Sachanwälte sollen sich - dies ist die Leitidee, die hinter diesem Titel steht - in ihrem Handeln an der Leitidee einer zeitgemäß aufgeklärten Wissenschaft und am Pragmatischen Komplementaritätsprinzip des Wissens (s. o.) orientieren. Sie arbeiten nach Konzepten der ökologischen Aufklärung und mit Instrumenten des Handlungsanleitenden Wissensmanagements.

Gegenüber Kooperationspartnern, Auftraggebern oder Klienten nimmt ein TMK-Sachanwalt stets dann eine distanzierte Haltung ein, wenn die Einhaltung des Pragmatischen Komplementaritätsprinzips des Wissens in Frage gestellt ist.

Abb. 1: Zentrale Aufgaben von Wissenspolitik

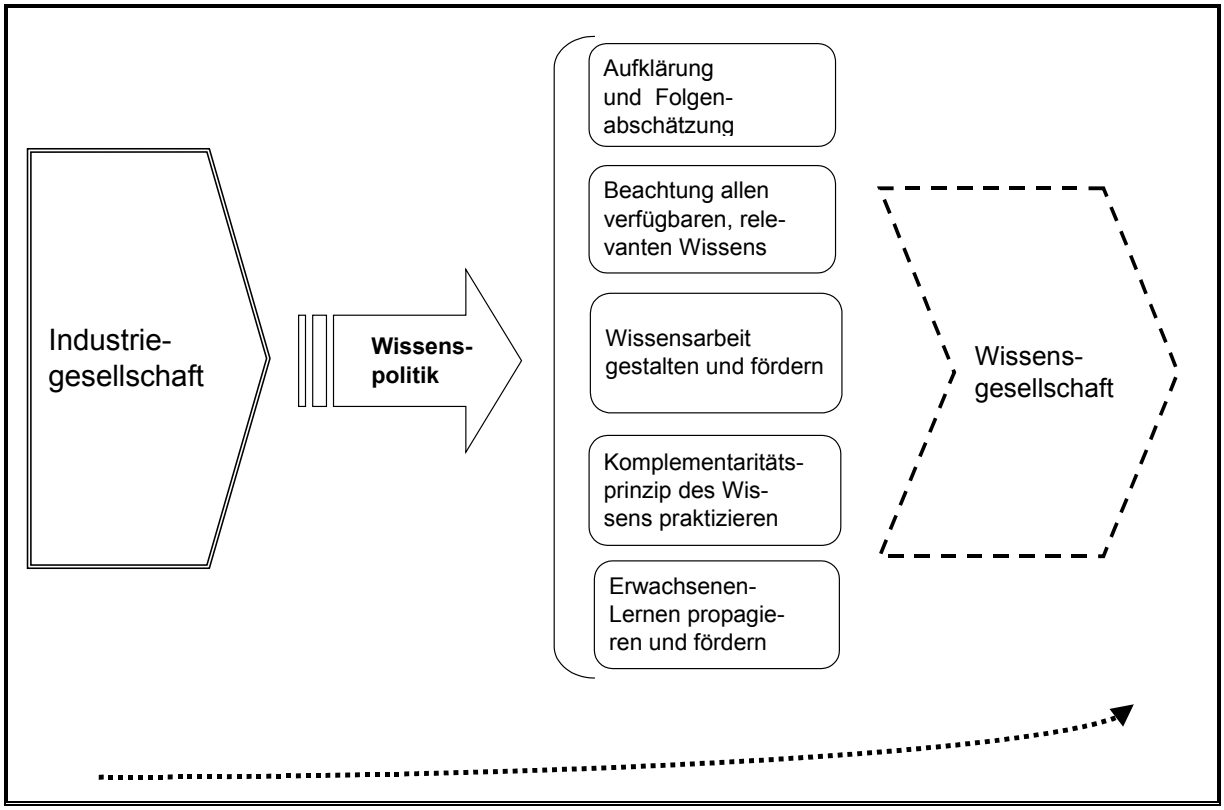

Tab. 1: Anforderungen an einen Sachverständigen (Referenzquelle: Der Sachverständige in der Praxis, Werner Verlag Düsseldorf, 1997)

Nr.	Kriterium
1	**Klarheit des Auftrages**
1.1	Klarheit des Auftrages sichern
1.2	Ausrichtung des Aufwandes an der Zweckmäßigkeit des Auftrages
1.3	Etwaige Vereinbarungen über das Ergebnis dürfen nicht mit den Sorgfaltspflichten des Sachverständigen kollidieren
2	**Generelle Sorgfaltspflichten**
2.1	Uneingeschränkte Verantwortlichkeit
2.1.1	Unparteilichkeit
2.1.2	Gutachterliche Äußerung nach bestem Wissen und Gewissen
2.1.3	Zu unterscheidende Formen der Äußerung
2.1.3.1	Tatsachenfeststellungen
2.1.3.2	Bewertung von Sachen und Leistungen
2.1.3.3	Ursachenermittlung
2.2	Verkehrsfähigkeit des Gutachtens – Beachtung Interessen Dritter, die auf Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit vertrauen
2.2.1	Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit des Gutachtens
2.2.2	Deutlicher Hinweis, wenn der Sachverständige die Verantwortung für den Inhalt seines Gutachtens nach außen nicht übernehmen will
2.3	Höchstpersönliche Gutachtenerstattung
2.3.1	Der Sachverständige erbringt das Gutachten in eigener Verantwortung
2.3.2	Hilfskräfte dürfen nur insoweit beteiligt werden, wie die persönliche Verantwortung des Sachverständigen gewährleistet bleibt
2.3.3	Abstimmungsbedarf für den Einsatz von Hilfskräften mit dem Auftraggeber
2.3.4	Der Einsatz von Hilfsmitteln einschließlich von Computerprogrammen ist unbedenklich, solange dies im Rahmen überprüfbarer Verfahren geschieht
2.3.5	Deutliche Hinweise bei Übernahme fremder Untersuchungsergebnisse oder fremder Daten
2.3.6	Begründungserfordernis, wenn der Standpunkt des Sachverständigen von der herrschenden Lehrmeinung abweicht
3	**Sorgfaltspflichten**
3.1	Pflichten bei der Tatsachenfeststellung
3.1.1	Angaben zu Toleranzgrenzen der Genauigkeit quantitativer Tatsachen-Aussagen
3.1.2	Angaben zur Sicherheit der Tatsachen-Aussagen
3.1.3	Ausschalten von nachträglichen Fälschungen des Tatsachenmaterials oder seiner Dokumentation
3.1.4	Verpflichtung zu
3.1.4.1	Gewissenhaftigkeit
3.1.4.2	Verwendung sachgemäßer Hilfsmittel nach anerkanntem Stand der Technik
3.2	Pflichten bei der Bewertung von Sachen und Leistungen
3.2.1	Auswahl der Bewertungsmethode nach dem Zweck des Gutachtens
3.3	Pflichten bei der Ursachenermittlung
3.3.1	Benennung aller relevaten Ursachenfaktoren
3.3.2	Hinweis auf andere mögliche Ursachen
3.3.3	Angaben zu dem Maß der Sicherheit oder dem Wahrscheinlichkeitsgrad der getroffenen Ursachenermittlung
3.3.4	Umfang der einzubeziehenden „unwahrscheinlichen“ Möglichkeiten im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Gutachtens

Tab. 1: (Forts. 1) Anforderungen an einen Sachverständigen (Referenzquelle: Der Sachverständige in der Praxis, Werner Verlag Düsseldorf, 1997)

Nr.	Kriterium
4	**Anforderungen an das Gutachten**
4.1	Nachvollziehbarkeit
4.1.1	Verständlichkeit, auch für einen mit den Verhältnissen nicht vertrauten Dritten
4.1.1.1	Angabe aller tatsächlichen Angaben um den Sachverhalt erfassen zu können sowie den Ausführungen folgen zu können
4.1.1.2	Vollständigkeit der Prüfbarkeit der Gedankengänge und logischen Schlussfolgerungen durch jedermann hinreichend vorgebildeten
4.1.2	Aufbau des Gutachtens
4.1.2.1	Benennung des Auftraggebers
4.1.2.2	Umschreibung des Auftrages
4.1.2.3	Darstellung des Sachverhaltes / Sachverständige steht für Richtigkeit ein
4.1.2.4	Schlussfolgerungen
4.1.2.5	Ergebnis
4.1.3	Angaben zur Sicherheit der Ergebnisse
4.1.3.1	Hinweise auf übernommene Tatsachenfeststellungen
4.1.3.2	Aussagen zur Sicherheit von Tatsachenfeststellungen
4.1.3.3	Aussagen zur Sicherheit der Schlussfolgerungen
4.1.3.4	Einhaltung des aktuellen Standes der Technik
4.1.3.5	Lückenlosigkeit und Widerspruchsfreiheit der Schlussfolgerungen
4.1.3.6	Behandlung naheliegender Gegenargumente
4.1.3.7	Bei Beweisführungen sind Kontrollfragen zu stellen, ob ein andersartiger Verlauf möglich gewesen wäre
4.1.3.8	Bei Beweisführungen ist die Zwangsläufigkeit, nicht allein die Möglichkeit zu belegen
4.1.3.9	Bei Bewertungen sind die verwendeten Maßstäbe und Methoden anzugeben
4.1.3.10	Gutachtenerstattung soll Objektivität anstreben, Polemik ist fehl am Platz